2.ÄNDERUNG UND 1.ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.21 –AM SÄGEWERK– DER GEMEINDE BOOSTEDT

TEIL A – PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:1000

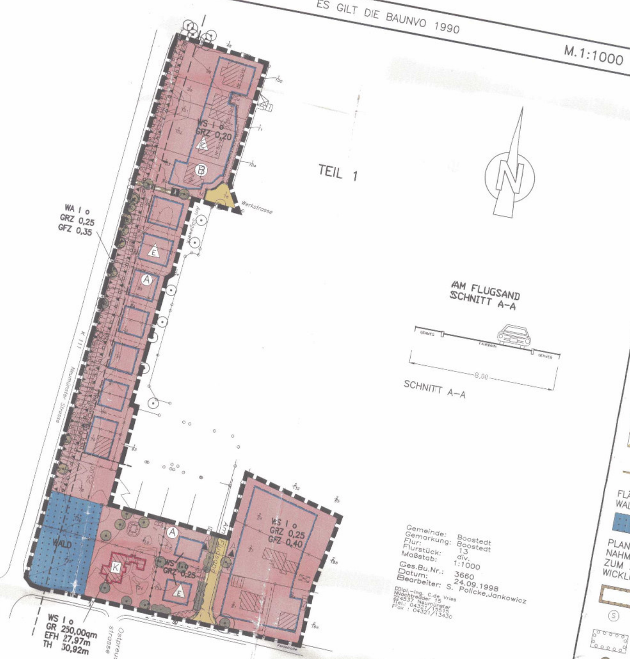

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 9 (1) NR.1 BAUGB
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 2 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 4 BAUNVO

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) NR.1 BAUGB, § 16 BAUNVO
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
TH	TRAUFHÖHE BEZOGEN AUF NN	
EFH	ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE BEZOGEN AUF NN	
GR	GRUNDFLÄCHE	

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 (1) NR.2 BAUGB, § 22 BAUNVO, § 23 BAUNVO
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	

VERKEHRSFLÄCHEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.11 BAUGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	FUSSGÄNGERBEREICH	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	FLÄCHEN FÜR WALD	§ 9 (1) NR.18 BAUGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) NR.20,25 BAUGB
S	SUKZESSIONSFLÄCHE	§ 9 (1) NR.20 BAUGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, HIER LÄRMSCHUTZWALL	
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 (1) NR.25A BAUGB
	STRÄUCHER ZU ERHALTEN	§ 9 (1) NR.25B BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	
M	FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN, ZU GUNSTEN DER ANLIEGER	§ 9 (1) NR.4, 22 BAUGB
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, ZU GUNSTEN DER ANLIEGER	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 (1) NR.21 BAUGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) NR.24 BAUGB
	GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (1) NR.10 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 9 (7) BAUGB; § 1 (4) BAUNVO, § 16 (5) BAUNVO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
K	KULTURDENKMAL	§ 9 (6) BAUGB
	ANBAUVERBOTSZONE	§ 1 (2) DSCHG
	KNICK ZU ERHALTEN	§ 29 (1B) STRWG
25,00	MINDESTABSTAND ZUM SCHUTZ DER WÄLDER MOORE UND HEIDEN	§ 15B (1) LNATSCHG, § 3 LVO WÄLDER, MOORE UND HEIDEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORH. FLURSTÜCKSNUMMER
- VORH. GEBÄUDE
- SICHTDREIECK
- HÖHENLINIEN
- LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE
- VORHANDENER WALL
- (A) KENNZEICHNUNG DER BAUFELDER
- WEG

TEIL B – TEXT

1. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9 (1) NR.6 BAUGB

   IN DEN BAUFELDERN A IST PRO WOHNGEBÄUDE MAX. EINE WOHNEINHEIT ZULÄSSIG.

2. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO

   DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER GENEHMIGUNGSFREIEN VORHABEN GEMÄSS § 69 LBO AUSGESCHLOSSEN

3. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR.1 BAUNVO

   DIE IM KLEINSIEDLUNGSGEBIET GEMÄSS § 2 (3) BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSENEN TANKSTELLEN,SOWIE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL GEMÄSS § 20 (3) BAUNVO

   BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHENZAHL SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN NICHTVOLLGESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GANZ MITZURECHNEN.

5. ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR.20 BAUGB

   DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ , ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG SUKZESSIONSFLÄCHE, IST AUF DAUER DER SUKZESSION ZU ÜBERLASSEN.

6. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR.25 A BAUGB

   DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR.25 A BAUGB SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN. ES SIND 25% BÄUME UND 75% STRÄUCHER VORZUSEHEN.

7. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR.25 B BAUGB

   DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR.25 BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. IM KRONENBEREICH DER ZU ERHALTENDEN BÄUME UND GEHÖLZBESTÄNDE SIND BODENVERSIEGELUNGEN IN EINEM ABSTAND VON BIS ZU 5 M, HORIZONTAL GEMESSEN AB STAMMITTELPUNKT, UNZULÄSSIG. FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

8. SICHTDREIECKE

   VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 92 LBO

DACHNEIGUNG

WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 25° BIS 40° HABEN. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN FÜR DAS HAUPTDACH. FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLACHER GENEIGTE UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

DACHFORM

FÜR WOHNGEBÄUDE SIND NUR SATTEL-UND WALMDÄCHER ZULÄSSIG. DIE DACHEINDECKUNG IST MIT DACHPFANNEN AUSZUFÜHREN. FLACH GENEIGTE NEBENDÄCHER BIS 15° DACHNEIGUNG SIND MIT EINER ÖKOLOGISCHEN DACHBEPFLANZUNG AUS MOOS, SEDUM UND KRÄUTERN ZU VERSEHEN.

SOCKELHÖHE

FÜR ALLE GEBÄUDE IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD EINE SOCKELHÖHE VON MAX. 60 CM, BEZOGEN AUF DAS STRASSENNIVEAU VOR DEN GRUNDSTÜCKEN, FESTGESETZT.

TEILUNGSGENEHMIGUNG GEM. § 19 (1) BAUGB

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.21 –AM SÄGEWERK– BEDARF DIE TEILUNG EINES GRUNDSTÜCKES GEMÄSS § 19 (1) BAUGB ZU IHRER WIRKSAMKEIT DER GENEHMIGUNG DER GEMEINDE.

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND 1. ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.21 –AM SÄGEWERK– FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER FELDSTRASSE – WESTLICH DER FLURSTÜCKE 2/165, 2/166 – SÜDLICH DER FLURSTÜCKE 1/48, 2/132, 2/65 – ÖSTLICH DER NEUMÜNSTER STRASSE (TEIL 1), SOWIE DEM GEBIET NÖRDLICH DER MOORKOPPEL – WESTLICH DER NEUMÜNSTERSTRASSE – SÜDLICH DER BREDENHORNSKOPPEL – ÖSTLICH DES FLURSTÜCKES 49/3 (TEIL 2)

AUFGRUND DES § 10 (1) UND § 19 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVOBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.6.98 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 2. ÄNDERUNG UND 1.ERGÄNZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.03.1997. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM 01.04.1997 ERFOLGT.

   BOOSTEDT, DEN 7.12.1998 — BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB IST AM 04.11.1997 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

   BOOSTEDT, DEN 7.12.1998 — BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.01.1998 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

   BOOSTEDT, DEN 7.12.1998 — BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 03.03.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

   BOOSTEDT, DEN 7.12.1998 — BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.05.1998 BIS ZUM 17.06.1998 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ~~04.05.1998~~ 22.04.1998 IN Aushang ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

   BOOSTEDT, DEN 7.12.1998 — BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 8. Okt. 98 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

   NEUMÜNSTER, DEN 7. Dez. 1998 — ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 30.06.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

   BOOSTEDT, DEN 7.12.1998 — BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 30.06.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

   BOOSTEDT, DEN 7.12.1998 — BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

   BOOSTEDT, DEN 11.01.1999 — BÜRGERMEISTER

10. GEMÄSS § 10 (3) IN VERBINDUNG MIT § 233 (1) DER NEUFASSUNG DES BAUGESETZBUCHES IST DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, AM 15.2.99 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 2.3.99 IN KRAFT GETRETEN.

    BOOSTEDT, DEN 2.3.1999 — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE

M.1:25000

GEMEINDE BOOSTEDT
KREIS SEGEBERG

2. ÄNDERUNG UND 1.ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21
– AM SÄGEWERK –

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3(1) ● § 4(1) ● § 3(2) ● § 3(3) ● § 10 ●

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
AM 04.98
07.98
11.98

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH